



Gemeindespiegel St. Egidien



Herausgeber: Gemeinde St. Egidien und Secundo-Verlag GmbH.
Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Keller; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Peter Geiger.

Jahrgang 2000

Mittwoch, den 19. Januar 2000

Nummer 1



Foto: G. Keller

Bauerngut Bräutigam in St. Egidien, Lungwitzer Str. 48

Unser Ort hat vom Ortseingangsschild bis zur Flurstücksgrenze Niederlungwitz eine Länge von genau 3822 m.

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen von der 4. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 9. 12. 1999

Zur letzten Sitzung des Gemeinderates im Jahre 1999 standen 2 Beschlussvorlagen auf der Tagesordnung. Zuerst gab der Bürgermeister jedoch den in der 3. Gemeinderatssitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschluss bekannt. Durch das Insolvenzverfahren gegen die Fa. Enus aus Oberlungwitz, die eigentlich die Sanierung der Lobsdorfer Straße ausführen sollte, musste die Bauausführung nochmals vergeben werden. Den Zuschlag erhielt die Fa. JVW aus Meerane. Der Bau ist jedoch längst Geschichte, denn bereits im Dezember konnte die Straße für den Verkehr freigegeben werden.

Im TOP 3 wurde einstimmig die Sondernutzungssatzung für die Gemeinde St. Egidien beschlossen. Die Erarbeitung dieser Satzung wurde erforderlich, um eine Verbesserung der Einnahmen im Verwaltungshaushalt zu erzielen. Für die Zukunft bedeutet dies, dass bei Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes Gebühren zu entrichten sind.

Im TOP 4 informierte der Bürgermeister über die 1. Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft "Rund um den Auersberg". Folgende Punkte wurden u. a. erörtert:

- Versorgung des Gemeindegebietes mit Gas durch die Stadtwerke Lichtenstein,
- die Stromversorgung durch die Stadtwerke wurde vom Gemeinderat abgelehnt,
- die Gemeinde St. Egidien ist durch den Konzessionsvertrag bis zum Jahr 2013 an die Envia gebunden,
- Aktion "Spobelli" durch die TU Chemnitz,
- der Flächennutzungsplan.

Der Bürgermeister informierte im TOP 5 in der Informations- und Fragestunde ausführlich über die Straßenbaumaßnahmen im gesamten Gemeindegebiet. Da jedoch alle Bauarbeiten bereits abgeschlossen sind, nur kurz zur Erinnerung. So konnte die Lungwitzer Straße in Richtung Niederlungwitz, die Bahnhofstraße Ortsausgang St. Egidien bis Anfang Ernst-Schneller-Straße in Kuhschnappel, die Lobsdorfer Straße und die Lindenstraße mit neuem Belag versehen werden. Der Bau des 3. Abschnittes der Gemeindeverbindungsstraße erfolgt planmäßig. Mit großer Freude gab der Bürgermeister bekannt, dass durch die PALLA am 15. 12. 99 eine Spende in Höhe von 30,5 TDM an die Gemeinde zweckgebunden für die Mittelschule übergeben wird.

Letzter Punkt seiner Informationen umfasste den Stand des rcu-Konzeptes.

Im TOP wurde einstimmig die Geschäftsordnung beschlossen.

Eine Schließung des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung machte sich nicht erforderlich, da keine Gäste anwesend waren. Zum Abschluss der Gemeinderatssitzung wünschte der Bürgermeister allen Anwesenden für das bevorstehende Weihnachtsfest und den Jahreswechsel alles Gute

M. Heidel

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde St. Egidien (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) den §§ 18 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Egidien mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen höheren Straßenbaubehörde in seiner Sitzung am 9. 12. 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde St. Egidien.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2

Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufes von Waren oder Speisen;
 2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
 3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Bau-

- maschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 5. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
 6. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
 7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 8. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern
 9. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
 10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 11. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
 12. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb 10 Tagen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen sind beim Landratsamt als Verkehrsbehörde zu stellen.

§ 5

Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 6

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
1. der mit Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folge beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten, Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Stelle erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchte Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 8

Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der

Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht zu erhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten, hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angaben des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.

Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

Zur Zeit bestehende Gewährleistungsfristen bleiben davon unberührt.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.

(5) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9

Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,50 m in einen Gehweg oder 0,3 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10

Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 Fernstraßengesetz (FStrG) bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere:

1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert;

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 DM in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 10,0 TDM geahndet werden.

§ 11

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder postalischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.

(3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

1. der Antragsteller
2. der Erlaubnisnehmer
3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13

Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

(2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Ergebnisdauern voll berechnet.

Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle DM-Beträge abgerundet.

(4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich so weit als möglich

nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14

Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraums, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit und Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 15

Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Kosten, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16

Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
- für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
- für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
- bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1

- Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;

- Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 17

Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Egidien, den 10. 12. 1999

Keller
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 geltenden Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage - Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr nach Bemessungsgrundlage
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1.	Aufstellen Tische, Stühle sowie abgrenzendes Zubehör	m ²	Monat	3,00 DM
1.2.	Aufstellen Imbisswagen und -stände	m ²	Monat	60,00 DM
1.3.	Eiswagen	m ²	Tag	2,50 DM
		m ²	Monat	50,00 DM
1.4.	Verkaufswagen	m ²	Tag	5,00 DM
		m ²	Monat	100,00 DM
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1.	Verkaufsautomaten	Stück	auf Widerruf	100,00 DM/Jahr

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
2.2.	Warenständer	m ²	Tag	0,30 DM
		m ²	Monat	5,00 DM
2.3.	Kostenpflichtige Spielgeräte	Stück	Monat	40,00 DM
2.4.	Fahrradständer (mit Werbung)	bis 0,3 m ² /Stück	auf Widerruf	80,00 DM/Jahr
		größer 0,3 m ² /Stück	auf Widerruf	130,00 DM/Jahr
2.5.	Sonnenschutzdächer, Markisen	m ²	auf Widerruf	5,00 DM/Jahr
2.6.	Vordächer (fest installiert)	m ²	auf Widerruf	10,00 DM/Jahr
2.7.	Gerüste	je angefangene 10 m ²	Woche	5,00 DM / 1. u. 2. Woche 10,00 DM / ab 3. Woche
2.8.	Masten	Stück	Jahr	20,00 DM / 3,00 DM/Monat
2.9.	Schächte und Gruben	m ²		5,00 DM/Jahr
2.10.	Säulen, Stützpfeiler	Stück		15,00 DM/Jahr
2.11.	Treppen, Trittstufen	m ²		30,00 DM/Jahr
2.12.	Überbauungen	m ²		10,00 DM/Jahr
2.13.	Aufgrabung Gehweg		1 Woche	50,00 DM/je weitere 10,00 DM
2.14.	Aufgrabung Straße		1 Woche	50,00 DM/je weitere 10,00 DM
3. Lagerung				
3.1.	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune o. andere Abgrenzungen	je angefang. 10 m ²	Woche	5,00 DM/1. u. 2. Woche 10,00 DM ab 3. Woche
3.2.	Ablagerung Baustoffe usw. (soweit nicht in 3.1.)	je angefang. 10 m ²	Woche	5,00 DM/1. u. 2. Woche 10,00 DM ab 3. Woche
3.3.	Abstellen Arbeitswagen und Baumaschine	Stück	Woche	5,00 DM/1. u. 2. Woche 10,00 DM ab 3. Woche
3.4.	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern bis 8 m ³ Volumen	Stück	Tag	5,00 DM/1. u. 2. Woche 10,00 DM ab 3. Woche
	über 8 m ³ Volumen	Stück	Tag	7,50 DM/1. u. 2. Woche 15,00 DM ab 3. Woche
3.5.	Aufstellen von Gefäßen zur Aufnahme von Abfällen und Wertstoffen	Stück	auf Widerruf	12,00 DM/Monat
4. Werbung				
4.1.	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge, Infostände, Tribünen u. ä.)	m ²	Fahrzeug/Stand beanspr. Fläche	1,50 DM/Tag
4.2.	Anbringen Plakaten o. ähnl. Ankündigungsmittel	je angef. m ²	Stück/Tag	0,50 DM
4.3.	Fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften etc.)	angef. m ²	Jahr	60,00 DM
4.4.	Geschenk- und Probenverteilung	Person oder m ²	Tag	3,00 DM
4.5.	Werbeständer/Aufsteller	Stück	Woche	2,00 DM
5. Andere Nutzungen				
5.1.	Oberirdische Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 m Länge, sofern vorüberg. verlegt (z. B. Baustellenstromanschluß, ...)	je 100 m	Monat	vorübergehend 30,00 DM dauernd 2,00 DM/m/Jahr
5.2.	Umzüge / Straßenfeste		einmalig	1-1000,00 DM
5.3.	Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfaßt sind, richtet sich nach ähnlichen erfaßten Sondernutzungen			
5.4.	Mindestgebühr, soweit nicht festgesetzt		einmalig	10,00 DM/Mindestgebühr
5.5.	erhöhte Gebühr für nicht erlaubte, aber durchgeführte Sondernutzung			3fache der entspr. Gebühr

Bekanntmachung der Industriegesellschaft St. Egidien mbH i. L.

**zur Feststellung des Jahresabschlusses für das
Geschäftsjahr 1998**

Bekanntmachung

Gemäß § 99 SächsGemO wird bekannt gemacht, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiet "Am Auersberg/Achat" in der Sitzung am 12. 11. 1999 den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses gefasst hat und den Lagebericht bestätigt hat. Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung wurden somit für das Geschäftsjahr 1998 entlastet.

Die Wirtschaftsprüferin Frau Mona Norres erteilte folgenden Bestätigungsvermerk:

Die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 1998 entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften mit den Vorbehalten, dass der mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 1997 festgestellt wird und dass das im Jahresabschluss ausgewiesene Gezeichnete Kapital im Handelsregister eingetragen wird sowie mit der Einschränkung, dass die ausgewiesene Rückstellung für Entsorgungsaufwendungen für selbst zu tragende ökologische Altlasten der Höhe nach nicht abschließend beurteilt werden können. Der Jahresabschluss vermittelt unter diesen Vorbehalten und mit dieser Einschränkung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Industriegesellschaft St. Egidien mbH i. L. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Im Zeitraum vom 17. 1. 2000 bis 26. 1. 2000 liegt der Jahresabschluss der Industriegesellschaft St. Egidien mbH i. L. im Gewerbezentrum "Achat", Achatstraße 1, St. Egidien, im Zimmer 104 von Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.00 bis 13.30 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Trinks
Prokurist

Bekanntmachung der Industriegesellschaft St. Egidien GmbH i. L.

**zur Feststellung des Jahresabschlusses für das
Geschäftsjahr 1998**

Bekanntmachung

Gemäß § 99 SächsGemO wird bekanntgemacht, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiet "Am Auersberg/Achat" in der Sitzung am 12. 11. 1999 den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses gefasst hat und den Lagebericht bestätigt hat.

Im Zeitraum vom 17. 1. 2000 bis 26. 1. 2000 liegt der Jahresabschluss der Industriegesellschaft St. Egidien mbH i. L. im Gewerbezentrum "Achat", Achatstraße 1, St. Egidien, im Zimmer 104 von Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.00 bis 13.30 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Trinks
Prokurist

Zweckverband Gewerbegebiete "Am Auersberg/Achat"

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes

**Gewerbegebiete "Am Auersberg/Achat" für das
Haushaltsjahr 2000**

Aufgrund § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 74 SächsGemO hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 20. 12. 1999 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|---|-----------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben | |
| von je | 7.533.000,00 DM |
| davon im Verwaltungshaushalt | 1.752.000,00 DM |
| im Vermögenshaushalt | 5.781.000,00 DM |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | - DM |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von | - DM |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **350.000,00 DM**.

§ 3

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 1999 gemäß § 13 Verbandsatzung wird für

den Verwaltungshaushalt auf	330.000,00 DM
und für den Vermögenshaushalt auf	180.000,00 DM

festgesetzt.

Gemäß § 13 Abs. 2 VS erfolgt die Beteiligung an der Verbandsumlage durch die Verbandsmitglieder Stadt Lichtenstein/Gemeinde St. Egidien im Verhältnis 70/30 v. H.

Lichtenstein, den 28. Dezember 1999

gez. Wolfgang Sedner
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird hiermit gemäß § 76 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekanntgemacht. Jedermann kann in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan in der Zeit von

Donnerstag, d. 20. 1. 2000 bis einschließlich

Dienstag, den 1. 2. 2000

während der Öffnungszeiten in der Gemeinde St. Egidien, Zi. 1.2 und im Rathaus der Stadt Lichtenstein, Zi.: 602, Einsicht nehmen.

Die Gesetzmäßigkeit

wurde mit Erlass des Landratsamtes Chemnitzer Land vom 10. 1. 2000, Aktenzeichen L. 15.002 bestätigt. Genehmigungen waren nicht zu erteilen.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO geltenden Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lichtenstein, d. 11. 1. 2000

gez. W. Sedner, Verbandsvorsitzender

Großzügige Spende erhalten

Die Mittelschule St. Egidien erhielt als vorweihnachtliches Geschenk eine Spende in Höhe von 30.500 DM, überbracht von den Herren Becker und Geschäftsführer Werner der Palla Textil Holding GmbH & Co KG St. Egidien.

Das Überbringen dieser Spende war für die Schüler, Lehrerschaft und Gemeinderäte eine ganz besondere Überraschung. Schnell gab es deshalb auch Vorstellungen, für was diese finanzielle Spritze zielgerichtet eingesetzt werden soll: Die Fertigstellung des Schulhof-Außengeländes war schon längere Zeit ein dringender Wunsch.



Scheckübergabe durch die Herren Becker und Werner.

Wie kam es zu dieser Spende?

Im Vorfeld zur offiziellen Einweihung der "Neuen Palla" am 10. 9. 99 sprach die Firmenleitung gegenüber den geladenen

Gästen von Wirtschaft, Banken usw. den Wunsch aus, zur feierlichen Festveranstaltung von einem Gastgeschenk Abstand zu nehmen.

Als Ersatz wurde gebeten, dafür eine zweckgebundene Spende für die St. Egidiiener Mittelschule zu entrichten.

So sammelten sich knapp 15.000 DM auf dem Konto der Palla an, die Geschäftsführung rundete den Betrag und verdoppelte diesen nochmals. Mit Abschluß der Spendenaktion konnte eine staatliche Endsumme in Höhe von **30.500 DM** an den Schulleiterin Petermann und Bürgermeister Keller überreicht werden.

Herr Becker bedankte sich außerdem bei den St. Egidiiener Bürgern, daß in der Bauphase der Palla Straßenverschmutzungen und teilweise Lärm tapfer ertragen wurden.



Der Abschluß der Erdarbeiten und anschließend insbesondere die Gestaltung des Hofes durch Anschaffung von Sitzgruppen, Tischtennisplatten und anderer Freizeitgeräte wird geplant.

Statistische Zahlen vom Einwohnermeldeamt

Die Einwohnerzahl per 31. 12. 1999 beträgt in St. Egidien mit den OT Kuhschnappel und Lobsdorf 3814.

Aufgegliedert auf die einzelnen Orte ergibt das folgende Zahlen:

St. Egidien	2884 Einwohner
Kuhschnappel	553 Einwohner
Lobsdorf	377 Einwohner

Nachfolgend ein Überblick der Zu- und Abgänge vom 1. 1. 1999 bis 31. 12. 1999

Zuzüge von außerhalb:	197 Personen
Wegzüge nach außerhalb:	174 Personen
Umzüge innerhalb:	120 Personen

Hier noch ein Vergleich der Geburten und Sterbefälle von 1997 bis 1999

Geburten	1997	1998	1999
St. Egidien	24	24	12
Kuhschnappel	3	10	4
Lobsdorf	-	-	3

Sterbefälle	1997	1998	1999
St. Egidien	22	41	42
Kuhschnappel	12	8	6
Lobsdorf	4	6	3

Informationen

Entsorgungstermine

St. Egidien

- 17.1.2000 Gelbe Tonne
- 21.1.2000 Papier/Pappe (bitte nur gebündelt bereitstellen)

OT Kuhschnappel

- 17.1.2000 Gelbe Tonne
- 1.2.2000 Papier/Pappe (bitte nur gebündelt bereitstellen)

OT Lobsdorf

- 31.1.2000 Gelbe Tonne
- 1.2.2000 Papier/Pappe (bitte nur gebündelt bereitstellen)

Mülltonne:

- 24.1. und 7.2.2000

Biotonne:

- 17.1. und 31.1.2000

Hinweis auf die Räum- und Streupflicht

Für die Reinigung, Räumung und das Streuen der Gehwege sind die Grundstückseigentümer bzw. Anlieger verantwortlich. Auch Abflurinnen, Straßeneinläufe und Hydranten sind schneefrei zu halten. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel **mindestens auf einen Meter Breite** zu räumen.

Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege mit abstumpfendem Material, jedoch **keine Asche**, zu streuen. Sie müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonntags bis 8.30 Uhr geräumt und gestreut sein, diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

Zum Ende der Winterperiode ist das Streugut vom Reinigungspflichtigen zu beräumen.

Heimatmuseum

Die nächsten Öffnungszeiten im Jahr 2000 sind am Samstag, 5. Februar, und am Sonntag, 6. Februar, jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Ihrem Besuch sehen wir gern entgegen. Sie werden von der Vielfalt der Exponate aus 4 Jahrhunderten überrascht sein.

Vortrag zur Ortsgeschichte

Am 15. Februar 2000 findet um 17.30 Uhr
im **Feuerwehrhaus**

ein interessierter Lichtbildervortrag über die Vergangenheit unseres Dorfes statt.

Gezeigt werden die ältesten **Postkarten** von St. Egidien. Dazu werden in aufgelockerter Form vom Orts-Chronisten Gottfried Keller Erklärungen und historische Begebenheiten zu den alten Vereinen abgegeben.

Alle Interessenten sind dazu herzlich eingeladen.
Der Eintritt ist kostenlos.

Blutspende - kein Fremdwort für St. Egidien

Der DRK-Blutspendedienst Sachsen konnte im vergangenen Jahr zu den vier Blutspendeaktionen in der Mittelschule 223 Blutkonserven, 1995 waren es 148, abnehmen. Das ist eine enorme Steigerung. Deshalb möchten wir uns, auch im Namen vieler Patienten recht herzlich bei allen Spendern bedanken. Unser Dank gilt natürlich auch den Helferinnen Frau Rüchardt, Frau Fiedler und Frau Macht, die unsere Blutspender mit einem sehr guten Imbiss bewirteten. Danke sagen wir auch der Gemeindeverwaltung und der Mittelschule für die Bereitstellung der Räume.

Die nächste Blutspendeaktion findet am Mittwoch, dem 9. 2. 2000, in der Zeit von 15.30 bis 19.00 Uhr wieder in der Mittelschule St. Egidien statt. Wir hoffen auf eine zahlreiche Beteiligung.

Faschingstermine in St. Egidien

- Rentnerfasching: 11.2.2000
- 1. Veranstaltung: 12.2.2000
- 2. Veranstaltung: 19.2.2000
- Kinderfasching: 20.2.2000
- 3. Veranstaltung: 26.2.2000

Motto: "Jahrtausendwende geht vorbei, in Tilling bleibt die Narredei"

Ort: Jahnturnhalle



Am 11. 11. wurde die Faschingszeit wieder eingeläutet. Der Elferrat mit seinem Prinzenpaar Sandra II und Michael II fanden sich pünktlich um 11.11 Uhr im Rathaus ein.



Stolz zeigt das Prinzenpaar den Rathauschlüssel. Bürgermeister Keller gab das Zepter aus der Hand. Nun regiert der Elferrat bis zum Ende der Faschingszeit.

Bericht der Abteilung Fußball der SSV St. Egidien

Die Abteilung Fußball ist mit 2 Männermannschaften und 4 Nachwuchsmannschaften im August in das Spieljahr 1999/2000 gestartet.

Außerdem trug die Altherrenmannschaft Freundschaftsspiele aus.

Die 1. Mannschaft, in der 1. Kreisliga spielend, hat erst am Jahresende durch 3 Heimsiege den 5. Tabellenplatz gefestigt. Die 2. Mannschaft, die in der 1. Kreisklasse kämpft, hat viele knappe Niederlagen einstecken müssen, da meist ein Vollstrecker fehlte. Der derzeitige 11. Platz in der Tabelle ist kein Bonus für den Klassenerhalt. Es müssen noch Anstrengungen unternommen werden, um den Klassenerhalt zu sichern. Der Trainer Fischer und die Leitung wünschen sich eine bessere Trainingsbeteiligung, besonders der jungen Spieler.

Die A-Jugend-Mannschaft spielt immer gut mit, aber das Torenschießen ist auch das Manko, das auch nur Platz 11 erreicht wurde.

Unsere B-Jugend hat den 2. Platz in Staffel I erkämpft und damit die beste Platzierung in der Abteilung erreicht. Lediglich die 2 Spiele gegen den Staffelersten TV Oberfrohna wurden verloren.

Die C-Jugend mit der dünnsten Spielerdecke kann nur auf den letzten Platz in der Staffel verweisen. Vor 2 Wochen gelang der 1. Sieg, der Auftrieb für die weiteren Spiele geben sollte.

Unsere jüngste Vertretung, die E-Mannschaft hat sich im zweiten Jahr des Zusammenspielens sehr gemauert und erspielte wie unsere 1. Mannschaft auch den 5. Tabellenplatz. Zur Fairness muß auch noch ein Wort gesagt werden. Im Männerbereich gab es nur eine rote Karte, im Nachwuchs leider zwei, hier jeweils durch Schiedsrichterbeleidigungen. Die Erziehungsarbeit mit den Sündern ist in jedem Fall zu verbessern. Abschließend soll noch etwas zu den Finanzen gesagt werden. Unsere Ausgaben waren zwar etwas höher als die Einnahmen, jedoch haben wir das Polster von 1998 nicht ganz aufgebraucht.

Zum Jahreswechsel dankt die Leitung allen Mitgliedern, besonders den Übungsleitern, Schiedsrichtern und Gruppenkassierern für ihre ehrenamtliche Tätigkeit.

Weiterhin Dank an unseren Hauptsponsor **Kleizer GmbH** und die vielen kleinen Sponsoren, ohne die unser Fußballsport nicht denkbar wäre.

Heinz Brodhun
Abteilung Fußball



Die "Lobsdorfer Zwergenstube" möchte sich mit den besten Wünschen für das neue Jahrtausend für die Hilfe und Unterstützung bei allen Eltern, Großeltern und Sponsoren bedanken.

- Fa. Spannenkrebs
- Fa. Köstritzer, Herr Schindler
- Bäckerei Claus
- Zimmerei Wiederänders
- "Freie Presse" Glauchau
- Innenausbau Klein
- Fleischerei Stein
- Coca Cola
- Motor Lichtenstein GmbH
- Chio Chips
- Lobsdorfer Landwarenhandel
- Getränkemarkt Prüstel
- Blumengeschäft Vogel Glauchau
- AOK
- Regionaler Zweckverband Glauchau

Die Kinder und Erzieherinnen



Zu Gast in der "Lobsdorfer Zwergenstube" zur Faschingsauftaktwoche **Ronald Mc. Donald**.

Seniorinnen und Senioren trafen sich in der Jahnturnhalle St. Egidien zur Rentnerweihnachtsfeier

Am 3. Dezember 1999 fand für die Seniorinnen und Senioren aus St. Egidien und Lobsdorf eine von der Gemeindeverwaltung und der Ortsgruppe der Volkssolidarität organisierte Weihnachtsfeier statt. Zirka 130 Seniorinnen und Senioren waren gekommen, um sich das von der Mittelschule St. Egidien dargebotene Programm mit Gesang und Märchenspiel anzusehen. Nach diesem schönen Weihnachtsprogramm, der viele Beifall dokumentierte das, gab es Kaffee und Stollen. Dann spielte das bekannt Duo "Klaus & Claus" zum Tanz.

Zwischendurch konnte man Rubbellose kaufen oder an zwei aufgebauten Basaren kleine Geschenkartikel erwerben. Zu später Stunde gab es noch belegte Brötchen, denn beim Tanzen werden ja auch einige Kalorien verbraucht.

Diese Weihnachtsfeier hat allen sehr gut gefallen und viele werden dann auch beim nächsten Mal im Juni 2000, anlässlich der "Tillinger Hundsmesse" wieder dabei sein.

An dieser Stelle möchten wir auch recht herzlich Dank sagen, einmal für die finanzielle Unterstützung durch das Gemeindeamt St. Egidien und die ehrenamtliche Unterstützung durch die vielen fleißigen Helfer, ohne die so eine Großveranstaltung nicht auskommt.

Aber auch die Sponsoren sollen nicht unerwähnt bleiben, denn auch sie haben wesentlich zum guten Gelingen dieser und auch anderer Veranstaltungen beigetragen.

Das sind:

die Sparkasse Chemnitz, Zweigst. St. Egidien
die Fa. Rolf Dörr, Getränkehandel
die Deutsche Heraklith GmbH
die Fa. Kleizer, Bauunternehmen
die Fa. Matthias Kania, Tischlerei
die Bäckerei Starke, Inh. Anke Vieweg
Kosmetiksalon Carmen Dietzel

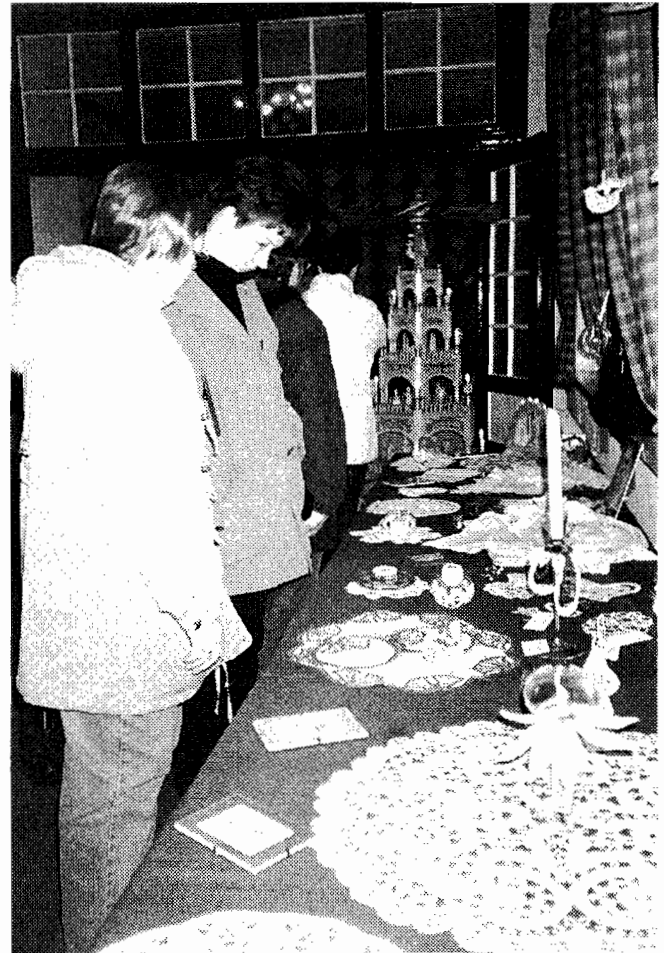
S. Hemmann

Vors. der Ortsgruppe der Volkssolidarität

Fotografische Rückblende zum Weihnachtsmarkt 1999



Der Weihnachtsmann durfte nicht fehlen



Immer wieder gern besucht wird die Schnitzer- und Klöppler-ausstellung.

Mit dem "Pflegedienst Reiss" auf Lichterfahrt

Am 13. 12. 1999 führte der Pflegedienst Reiss seine Lichterfahrt ins Erzgebirge mit Patienten, Gästen und Freunden durch. Punkt 11.00 Uhr war Abfahrt mit dem "Busunternehmen Kaiser" vom Lindenplatz. 50 Personen fuhren mit uns bei strahlendem Sonnenschein in Richtung Schwarzenberg.

Die Ausfahrt ging nach Bernsgrün ins Hotel "Zum Hohen Hahn". Durch die gute Organisation konnte bereits unterwegs, also vom Bus aus, die Mittagbestellung aufgegeben werden, so daß vor Ort alles für die Ankunft vorbereitet werden konnte, selbst die Blumen für die zwei mitfahrenden Geburtstagskinder wurden vom Hotel versorgt und standen zur Gratulation bereit. Nach dem Essen ging es per Bus zum Schnitzereimuseum Schmidt, dem Erfinder der "Astmännel", viele schöne Holz-schnitzereien konnten bestaunt werden.

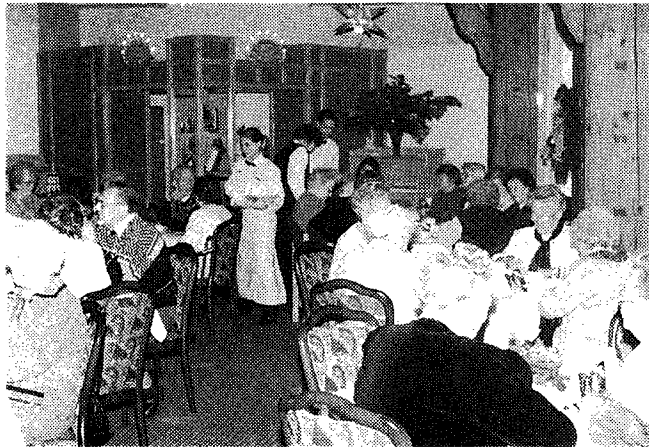
Zurück im Hotel war ein kleiner Verkaufsstand geöffnet und so manch Geschenk oder Mitbringsel aus Holz wurden erworben. Zwischenzeitlich waren die Kaffeetische festlich eingedeckt und auch der Wichtel Frau Reiss hatte einige Überraschungen vorbereitet. Nach einem gemütlichen Kaffeetrinken bei Kerzenschein kam der Höhepunkt des Nachmittags.

Der Kinderchor des Gymnasiums Schwarzenberg brachte mit einem kleinen Programm weihnachtliche Lieder und Weisen und somit festliche Stimmung zu uns. Die Gesangsfreudigen unter uns konnten kräftig mitsingen.

Leider ging auch dieser Nachmittag viel zu schnell vorbei und der Bus startete, im zwischenzeitlich verschneiten Bernsgrün, heimwärts.

Die Heimfahrt durch Schwarzenberg sollte unsere eigentliche Lichterfahrt werden, denn überall waren die Häuser und Straßen herrlich geschmückt.

Familie Reiss beendete diesen schönen und erlebnisreichen Tag mit allen guten Wünschen für ein gesegnetes Weihnachtsfest und zum neuen Jahr 2000 Gesundheit, Glück und Freude, auch im Namen der Schwestern des Pflegedienstes.



Pflegedienst Reiss

Berichtigung

Flurbereinungsverfahren Reichenbach-Falken

Gemeinde: Callenberg
Landkreis: Chemnitzer Land

Im Verzeichnis der zur Flurbereinigung gehörenden Flurstücke in der Gemarkung Falken, wurde **anstelle des Flurstückes 411/2 die Flurstücksnummer 411/12** abgedruckt.

Was geschah vor 75 Jahren?

Auf Andordnung der Gemeinde St. Egidien wurde Anfang 1925 eine **Rattenvertilgung** vorgenommen.

Dazu erging eine Bekanntmachung des Gemeinderates mit folgendem Wortlaut:

"Es ist festgestellt worden, daß die Rattenplage in unserem Ort immer mehr und mehr überhandnimmt. Um eine Vermehrung dieser abscheulichen, zum Teil auch gefährlichen Tiere entgegenzutreten, haben die Gemeindeverordneten in ihrer letzten Sitzung beschlossen, in den nächsten Tagen

eine allgemeine Rattenvertilgung

vornehmen zu lassen. Jeder Grundstücksbesitzer, Hausbesitzer und Gutsbesitzer ist verpflichtet, gleichviel ob er auf seinem Grundstück Ratten bemerkt hat oder nicht, den von dem hiesigen Gemeinderate angeforderten Kammerjäger, Herrn Kurt Steudel aus Zwickau, auf seinem Grundstück zum Zwecke der Rattenvertilgung zuzulassen.

Die Kosten der vorzunehmenden Vertilgung sind äußerst niedrig berechnet worden und zwar haben die Hausbesitzer 1,- Mk und die Gutsbesitzer 4,- Mk zu bezahlen.

Herr Kammerjäger Steudel wird die zu zahlenden Beiträge bei Vornahme der Vertilgung mitkassieren.

Gemeinde St. Egidien"

Nach einem Zeitungs-Ausschnitt der Glauchauer Zeitung und Neueste Nachrichten.

G. Keller
Orts-Chronist



Eine Hoffnung gibt mehr Kraft
als zehn Erinnerungen.

Hans Kudsuz

Wir gratulieren

unseren älteren Mitbürgern und wünschen weiterhin recht viel Gesundheit

St. Egidien

Frau Lisa Bretschneider	am 16. 1. zum 80. Geb.
Frau Elfriede Meinert	am 16. 1. zum 76. Geb.
Herr Siegfried Kunze	am 16. 1. zum 72. Geb.
Frau Ursula Stark	am 17. 1. zum 74. Geb.
Frau Gertraute Walther	am 17. 1. zum 74. Geb.
Herr Werner Wienhold	am 19. 1. zum 79. Geb.
Frau Ruth Arnold	am 21. 1. zum 80. Geb.
Herrn Hans Jucht	am 21. 1. zum 72. Geb.
Frau Else Pohlers	am 22. 1. zum 85. Geb.
Frau Edeltraud Tauber	am 23. 1. zum 71. Geb.
Frau Ingeburg Herrmann	am 25. 1. zum 70. Geb.
Herrn Kurt Merkel	am 26. 1. zum 88. Geb.
Frau Eliese Kießling	am 26. 1. zum 79. Geb.
Frau Gertraude Lungwitz	am 26. 1. zum 71. Geb.
Frau Hildegard Leibelt	am 27. 1. zum 79. Geb.
Herrn Günter Voigt	am 27. 1. zum 71. Geb.

Frau Anita Esser am 28. 1. zum 73. Geb.
 Frau Elli Atze am 29. 1. zum 88. Geb.
 Frau Lisbeth Miesch am 29. 1. zum 87. Geb.
 Frau Irene Zimmermann am 29. 1. zum 78. Geb.
 Frau Anni Richter am 31. 1. zum 74. Geb.
 Herr Heini Richter am 1. 2. zum 75. Geb.
 Herr Horst Thümmler am 1. 2. zum 70. Geb.
 Frau Elli Thümmler am 1. 2. zum 70. Geb.
 Frau Martha Schoppeit am 4. 2. zum 87. Geb.
 Herr Werner Grusdat am 4. 2. zum 72. Geb.
 Frau Isolde Hiemer am 4. 2. zum 70. Geb.
 Frau Irene Thost am 5. 2. zum 81. Geb.
 Herr Werner Sonntag am 5. 2. zum 80. Geb.
 Frau Ingeborg Zergiebel am 5. 2. zum 71. Geb.
 Herr Werner Leonhardt am 6. 2. zum 73. Geb.
 Herr Alfred Leonhardt am 8. 2. zum 80. Geb.
 Herr Walter Hilbig am 8. 2. zum 79. Geb.
 Frau Lisa Merkel am 9. 2. zum 86. Geb.
 Herr Ernst Barz am 9. 2. zum 74. Geb.
 Frau Christina Pönitz am 10. 2. zum 73. Geb.
 Herr Siegmund Hein am 12. 2. zum 75. Geb.
 Frau Elfriede Fiebig am 13. 2. zum 80. Geb.
 Frau Ursula Strakosch am 13. 2. zum 78. Geb.
 Frau Ruth Hoyer am 14. 2. zum 79. Geb.

OT Kuhschnappel

Frau Herta Hartig am 17. 1. zum 89. Geb.
 Herr Roland Grießbach am 24. 1. zum 72. Geb.
 Frau Helene Geringswald am 29. 1. zum 91. Geb.
 Frau Ursula Hartig am 4. 2. zum 73. Geb.
 Herr Kurt Knöfler am 11. 2. zum 76. Geb.

OT Lobsdorf

Frau Anna Toepke am 23. 1. zum 85. Geb.
 Herr Günter Michaelis am 24. 1. zum 71. Geb.
 Herr Johannes Müller am 6. 2. zum 89. Geb.



Im Gasthof "Zum Schwan"

In unserem Ort erinnern sich die Bürger gern an die Gaststätte "Zum Schwan", die vor Jahren eine stets willkommene Einkehr war. Die Wirtin Wella Meier und Tochter Ursula hatten immer ein offenes Ort für die Gäste, wobei Spaß und Gemütlichkeit an erster Stelle stand, damit sich die Gäste auch wohl fühlten.

Im Oktober und November des vergangenen Jahres war es Erwin Arndt mit viel Fleiß und Begeisterung gelungen, die Außenfassade zu verputzen und mit einem neuen Farbanstrich zu versehen. Gleichzeitig wurde das alte nicht mehr benötigte Bushäuschen abgerissen. Verschiedene Bürger waren im festen Glauben, dass mit der Verschönerung des Gasthofes "Zum Schwan" eine Einkehr wieder möglich sein würde.

(Anmerkung der Redaktion des Gemeindespiegels: Es soll sogar Bürger gegeben haben, die zur angeblichen neuen Geschäftseröffnung am 11. 11. 99 mit einem Blumenstrauß vor der Tür standen ...)

Mit Fleiß und Engagement von Erwin Arndt und Helfer ist in unserer Gemeinde St. Egidien ein sauberer Ortseingang aus Richtung Lichtenstein entstanden.

Text: Horst Tauber



Der Gasthof "Zum Schwan" im neuen Gewand.

Rätsel

Wer weiß Bescheid?

Was ist ein Reglement?
 a) öffentliche Erklärung
 b) Aufsichtspflicht
 c) Dienstvorschrift

Was ist ein Agnat?
 a) Blutsverwandter
 b) Industrieller
 c) Professorenanwärter

Waagrecht: Singvogel
Senkrecht:

- Schiffsbefestigung
- Unterlage für Stalltiere,
- Singvogel (ch = ein Buchstabe)

1		2		3

Auflösung Monat Dezember:

- Nach Canossa
- Aus Mais

Magisches Quadrat: 1. Radi 2. Ares
 3. Dekka 4. Isar

Witze zum Abheben

Völlig außer Puste kommt ein kleiner Schüler in der Pause zum Lehrer gelaufen und petzt: "Herr Lehrer! Der Kules hat meinen Füllfederhalter geklaut." "Wer ist denn dieser Kules?" erkundigt sich der Pädagoge: "Na, der Große aus der letzten Bank." "Aber der heißt doch Herkules." "Was? Soll ich zu dem auch noch Herr sagen?"



Thomas Plassmann

Bücherecke

Ruth Picardie "Es wird mir fehlen, das Leben"

Die Journalistin Ruth Picardie ist eine typische Frau der neunziger Jahre: scharfsinnig, eigenwillig, ganz die "abgeklärte postfeministische Braut", wie sie selbst sagt. Sie ist zweiunddreißig, glücklich verheiratet und frischgebackene Mutter von Zwillingen, als die Diagnose kommt, die sich rasch zum Todesurteil entwickelt: Sie hat Krebs, an dem sie ein Jahr später sterben wird.

Statt zu resignieren, nutzt sie die Möglichkeit ihres Berufes, um das pietätvolle Schweigen zu brechen, das Menschen in ihrer Situation umgibt: In einer Serie von Artikeln in der Tageszeitung "Observer" beschreibt sie den Verlauf ihrer Krankheit. Dabei bleibt sie ihrem ganz persönlichen Stil treu: bewußt provozierend, oft voller Galgenhumor, manchmal aggressiv, nie sentimental, aber um so eindrucksvoller und anrührender. Sie findet eine Sprache, die typisch für ihre Generation ist, die aber auch spürbar macht, wie die Perspektive auf den Tod das Leben verändert. Mitleid läßt Ruth Picardie nicht zu, spöttisch und unbeirrt durchkreuzt sie sämtliche Versuche, sie in die Rolle einer Patientin zu drängen, und beharrt gegen alle Widerstände darauf, sie selbst zu bleiben.

Was sonst noch interessiert ...

BARMER-Ersatzkasse

Unerträgliches Jucken: das atopische Ekzem

Furchtbares Hautjucken quält rund 2,5 Millionen Bundesbürger tagsüber und bringt sie häufig auch nachts um den wohlverdienten Schlaf. Der häufige Grund: das atopische Ekzem - auch Neurodermitis oder endogenes Ekzem genannt.

Die BARMER rät, bei starkem Hautjucken unbedingt einen Arzt aufzusuchen. Dieser empfiehlt je nach Diagnose möglicherweise eine Therapie mit rückfettenden Cremes und eine Kortison-Behandlung. Antihistaminika sind zur Linderung des Juckreizes sehr hilfreich.

Meist treten die Symptome schon im Säuglingsalter auf. Hierzu zählt der "Milchschorf", der sich durch Rötungen an den Wangen und am Kopf mit teilweise bläschenbildenden stark juckenden Hautveränderungen zeigt. Milchschorf ist keine Allergie gegen Milch, sondern bezeichnet das Erscheinungsbild der Erkrankung: "angebrannte Milch". Zusätzlich können Ekzem-Herde an den Streckseiten von Armen und Beinen hinzukommen. Im Erwachsenenalter ist die Haut dann meist trocken und sehr empfindlich gegenüber Emulgatoren, Konservierungsstoffen, Parfums und Fettlösungsmitteln. Bei einem Drittel der Betroffenen können auch bestimmte Nahrungsmittel - wie beispielsweise Früchte und Nüsse - einen Ekzemschub auslösen. Aber auch Hausstaubmilbenkot, Pollen, Tierhaare und die seelische Verfassung können Einfluß auf die Beschwerden haben.

Derzeit leiden etwa 20 Prozent der Erwachsenen und 25 Prozent der Vorschulkinder an dieser Erkrankung. Mädchen häufiger als Jungen.

Atopie ist die genetisch bedingte Bereitschaft, gegen Substanzen aus der natürlichen Umwelt eine Überempfindlichkeit der Haut und Schleimhäute zu entwickeln. Weitere bekannte atopische Erkrankungen sind das allergische Asthma bronchiale sowie die allergische Nasenschleimhaut- und Bindehautentzündung.

BARMER aktuell

Thrombosen vermeiden

Jährlich erleiden 280.000 Menschen in Deutschland einen Herzinfarkt. Über die Hälfte sterben an den Folgen.

Die BARMER hat in Zusammenarbeit mit dem Pharmaunternehmen Rhone-Poulenc und dem Bundesverband für Ambulantes Operieren ein neues Faltposter zum Thema "Thrombose" herausgebracht. Denn die gefährlichen Blutgerinnsel sind sehr häufig auch an einem Herzinfarkt beteiligt.

Thrombosen entstehen durch verlangsamten Blutfluß, Verstopfungen an den Gefäßinnenwänden und Störungen der Blutgerinnung. Dabei ballen sich im Blut bestimmte Teilchen, die sogenannten Blutplättchen, zusammen und verstopfen die Adern. Setzt sich ein Blutgerinnsel zum Beispiel in der Herzkranzarterie fest, kommt es zum Herzinfarkt. Thrombosen können aber auch andere lebensgefährliche Erkrankungen wie zum Beispiel Lungenembolie oder einen Schlaganfall verursachen. Deshalb gilt es, die Risiken zu erkennen und zu verringern. Hierzu zählen zum Beispiel Übergewicht und starkes Rauchen. Aber auch nach Operationen, bei Gipsverbänden oder in der Schwangerschaft besteht eine erhöhte Thrombosegefahr. Die wichtigsten Risikofaktoren werden auf dem neuen Faltposter der BARMER kurz prägnant dargestellt.

Um einer Thrombose jedoch wirksam vorzubeugen, genügen oft auch schon einfache Übungen, die man leicht in den Alltag integrieren kann. Selbst im Flugzeug zum Beispiel, auf langen Fernreisen, können sich Passagiere trotz stundenlangen Sitzens mobil halten: Zehen und Fersen im Wechsel fest auf den Boden drücken und die Übung mindestens 20mal wiederholen! Weitere Tips, was man zu Hause, im Büro oder auch nach Operationen gegen Thrombosen tun kann, sind auf der Rückseite des BARMER-Faltposters anschaulich in Wort und Bild erklärt. Das Poster ist in allen BARMER-Geschäftsstellen kostenlos erhältlich.

BARMER aktuell

Bei Solarien kommt es auf die Brille an

Besucher von Solarien sollten während der Bestrahlung auf jeden Fall eine spezielle UV-Schutzbrille tragen und die Augen während der Bestrahlung fest schließen. Augenschäden können durch geeignete Schutzbrillen aus UV-strahlungsundurchlässigem Plastikmaterial oder Schutzbrillen vermieden werden. Wer sich spezieller dafür interessiert, kann in Apotheken nach Schutzbrillen gemäß DIN 4647, Teil 2, Schutzstufe 3-3 oder 3-4, fragen. Kontaktlinsen oder andere Sehhilfen gehören nicht mit unter die Sonnenbank.

Eine gute Sonnenbrille mit CE- oder UV-400-Gütezeichen reicht für Bestrahlung mit künstlicher Sonne nicht aus, weil sie die augenschädlichen ultravioletten Strahlen nicht vollständig ausfiltert. Die Folgen: Binde- und Hornhautentzündung bis hin zu Netzhautschäden oder Trübungen der Augenlinse.

BARMER aktuell

Die Schokoladenseite des Lebens

Wenn das erste Herbstlaub fällt, beginnt die dunkle Jahreszeit. Für viele Menschen eine Zeit der trüben Gedanken. Häufiger Grund ist der Serotoninmangel. Der - nicht ganz wissenschaftliche - Rat der BARMER dazu: Schokolade gegen Novemberblues, denn Schokolade macht glücklich! Sie kann schnell wieder für gute Laune sorgen, wenn auch nur kurzzeitig. Schon der natürliche Schokoduft beruhigt und senkt die Bildung streßauslösender Stoffe im Körper. Verantwortlich für dieses Wohlgefühl sind Endorphine, beim Naschen freigesetzte euphorisch stimmende Hormone, die entspannend und wohltuend wirken. Zudem enthält Schokolade Serotonin, ein Botenstoff, der Reize an das Nervensystem weitergibt und damit unsere Stimmungslage beeinflusst.

Auch für den zartschmelzenden "Glücksbringer" gilt, die Dosis macht die Wirkung! Weniger ist mehr. Wer sich ausgewogen ernährt, ruiniert dann weder gleich seine Figur noch - bei richtiger Zahnpflege - sein Gebiß. Je dunkler die Schokolade, desto höher ist der Kakao- und desto niedriger ist der Zuckeranteil. Bei Edelbitter-Schokolade sollte der Kakaoanteil mindestens 60 Prozent betragen, bei Vollmilchschokolade mindestens ca. 30 Prozent. 1998 betrug in Deutschland der Pro-Kopf-Verbrauch an Schokolade ca. 8,5 Kilogramm.

BARMER aktuell

Unterstützung im Alltag - mehr Sicherheit im Notfall

Wissen Sie so genau, welche Lebensumstände Herz-Kreislauferkrankungen fördern? Kennen Sie Ihr persönliches Risikoprofil? Wie hoch sind Ihre Zucker-, Harnsäure- und Fettwerte? Der neue Herz-Kreislauf-Paß der BARMER hilft weiter: Dort finden Interessierte zum Beispiel wichtige Informationen über Ursachen, Risikofaktoren und Behandlungsmöglichkeiten von Herz-Kreislauferkrankungen, an denen in Deutschland immer noch rund die Hälfte aller Bundesbürger sterben. Nach wie vor ist zum Beispiel Herzinfarkt Todesursache Nr. 1. Vorbeugen ist deshalb ein ganz wichtiger und gar nicht so schwerer Schritt. Die BARMER möchte Betroffene dabei unterstützen und mit der Herausgabe des Herz-Kreislauf-Passes zu mehr Eigeninitiative motivieren.

Denn der Gesundheitspaß im handlichen Taschenkalender-Format ist nicht nur Ratgeber, sondern gleichzeitig auch praktische Lebenshilfe. Betroffene können dort etwa ihre Gesundheitsdaten sowie aktuellen Laborergebnisse vermerken und außerdem ihre täglichen Blutdruckwerte in einem sogenannten Kalendarium eintragen. Durch die aktive Mitarbeit erhalten Sie so einen besseren Überblick über ihren Gesundheitszustand und lernen, sich und Ihre Erkrankung besser einzuschätzen. Dieses Wissen hilft Ihnen auch, Not-situationen zu erkennen: Sie können so schneller auf Gefahren reagieren und als informierte Patienten den behandelnden Arzt sinnvoll unterstützen. Denn bei einem Herzinfarkt zum Beispiel zählt jede Minute! Je schneller Betroffene reagieren, um so größer ist die Chance, wieder zu genesen.

Presseinformation HUK-COBURG

Tipps für den Alltag

Wenn ein Sturm Schäden anrichtet

Stürme hinterlassen oft große Schäden. Gegen Sturmschäden am Fahrzeug, Hausrat und Wohngebäude können sich Privatleute durch Versicherungen schützen, darauf macht die HUK-COBURG Versicherungsgruppe aufmerksam.

In allen drei Fällen spricht man von Sturm ab Windstärke acht. Hinterlässt ein Sturm solcher Stärke direkte Spuren an versicherten Gegenständen, ist dafür die Versicherung zuständig. Direkte Spuren kann heißen, der Sturm bricht beispielsweise schwere Äste ab, wirbelt sie durch die Luft und ein versichertes Fahrzeug wird dadurch beschädigt. Dies wäre ein typischer Fall für die Teilkasko-Versicherung. Hätte sich diese Art von Unfall ereignet, als der Wind nur mit Windstärke sieben oder weniger durch das Land fegte, wäre dafür die Vollkasko-Versicherung zuständig gewesen.

Spuren kann ein Sturm jedoch auch am Hausrat hinterlassen. Gar nicht so selten gehen fest verschlossene Fenster zu Bruch, und der eindringende Regen lädiert Teile des Hausrats. Zum versicherten Hausrat zählen übrigens nicht allein Dinge des täglichen Gebrauchs, wie zum Beispiel Möbel, Geschirr oder Kleidung. Auch Gebäudeteile - wie beispielsweise Fernseh- und Rundfunkantennen, Satellitenschüsseln oder Markisen - sind unter bestimmten Umständen mitversichert.

Eine Wohngebäude-Versicherung schützt das eigene Haus gegen die Folgen eines Sturms. Beispiel: Der Sturm tobt so, dass das Dach abgedeckt wird. Versichert ist in der Wohngebäude-Versicherung neben dem eigentlichen Gebäude in der Regel auch Zubehör, das sich am oder im Haus befindet. Wer jedoch Gartenhäuschen, Hundehütte, Zaun oder ähnliches Grundstücksbestandteile mitversichern will, muss dies mit seiner Versicherung eigens vereinbaren.

10 Jahre Mauerfall auf Gold geprägt Bayerisches Münzkontor Göde ködert wieder ahnungslose Sammler für Medaillen mit zweifelhaftem Wertzuwachs

"Vielleicht wundern Sie sich über diesen persönlichen Brief", schreibt Herr Dr. Göde aus Aschaffenburg derzeit vielen Haushalten. Nein, die sächsischen Verbraucherschützer jedenfalls wundern sich nicht, denn unter diesem Absender erhielten auch in den zurückliegenden Jahren immer wieder "ausgewählte" Sachsen Post und sogar unverlangt Waren, für die sie bezahlen sollten. Schon 1994 war letzteres der Firma gerichtlich untersagt worden.

Nun hat das Bayerische Münzkontor in einem "Auswahlverfahren" erneut einen kleinen Kreis derer ermittelt, die mit der Gedenkprägung "10 Jahre Mauerfall in Gold" für 10 Mark eine "meisterhafte Prägung mit künftigem Wertzuwachs" erhalten sollen. Da dieser "persönliche Brief" als Postwurfsendung offensichtlich für viele Briefkästen ausgewählt wurde, wie die Verbraucherschützer vermuten, dürfte der kleine Kreis Auserwählter ziemlich groß sein. Von Wertzuwachs, besonders bei einem beabsichtigten Wiederverkauf, kann dann wohl kaum die Rede sein. Schließlich sind Medaillen für Experten nur interessant, wenn sie in einer Auflage von etwa 10 bis höchstens 100 Stück gehandelt werden.

Wer lediglich am Materialwert Interesse hat, sollte besser gleich reines Gold kaufen. Medaillen dieser Art, die im Unterschied zu Münzen ohnehin keinen Geldwert haben, sind nach Ansicht von Münzfachhändlern häufig nur überteuertes

Material mit aufgeprägten Bildchen. Die sind dann leider nur schwer wieder in klingende Münze zu verwandeln.

Wer sich für Münzen und Medaillen interessiert, sollte sich vor dem Kauf bei Sammlervereinen und im Münzfachhandel erkundigen. Und wer sich nicht auskennt, raten die sächsischen Verbraucherschützer, sollten Münzen niemals als Kapitalanlage verwenden. Auskünfte und Hilfe kann man auch beim Verband der deutschen Münzhändler, Postfach 337, in 10247 Berlin, erhalten.

Die Sachsen-Lachse kommen

Das sächsische Programm "Elbelachs 2000" wird in den nächsten Wochen von einem weiteren Erfolg gekrönt sein. Vor wenigen Tagen sind zahlreiche aufsteigende Lachse am Elbestauwehr Geesthacht bei Hamburg gesichtet worden. Nach den Erfahrungen des letzten Jahres dürften die ersten Elbelachse in etwa vier bis sechs Wochen ihre sächsischen Laichplätze erreichen. Das wäre nach 1998 bereits das zweite Mal. "Die Chancen stehen damit ausgezeichnet, dass sich der Elbelachs langfristig in Sachsen wieder einbürgern wird", erklärte dazu Landwirtschaftsminister Dr. Rolf Jähnichen. Als fast sicher gilt mittlerweile, dass die im Vorjahr erstmals in ihre Heimatgewässer zurückgekehrten Sachsen-Lachse im Fluss Polenz (Sächsische Schweiz) gelaicht haben - seit mindestens 80 Jahren erstmalig.

Vor wenigen Wochen hatten Mitarbeiter der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft bei Probebefischungen die ersten Junglachse gefangen. Diese stammten eindeutig nicht aus Besatzmaßnahmen, da in diesem Jahr keine schwedische Wildlachsbrut in der Polenz ausgesetzt worden war. Die zehn Zentimeter großen Jungfische wurden an Hand anatomischer Merkmale als Lachse identifiziert. Die letzten Zweifel können allerdings erst nach Laboranalysen ausgeräumt werden.

Die Fachleute der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft sind gespannt, ob in diesem Jahr noch mehr und vor allem noch größere Exemplare als im Vorjahr in ihre neue Heimat zurückkehren. Etwa 50 Lachse waren im letzten Jahr an ihren Laichplätzen beobachtet worden. Der größte Sachsen-Lachs wog über sechs Kilogramm und war 91 Zentimeter lang.

Das Landwirtschaftsministerium hatte 1994 das Programm "Elbelachs 2000" ins Leben gerufen. Für die wissenschaftliche Begleitung des Programms ist die Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft verantwortlich. Seit 1995 wurden insgesamt 1,4 Millionen Lachseier in den Flüssen Polenz, Lachsbach und Sebnitz ausgesetzt. Etwa 100.000 Mark werden dafür jährlich investiert.

Vorkommen:

Der Lachs (lat. *Salmo salar*) zählte früher zu den häufigsten Fischen im Einzugsgebiet der Elbe und bildete die Haupterwerbsquelle der Elbfischer. In den vergangenen Jahrhunderten war der Lachsreichtum der Flüsse Polenz und Sebnitz so groß, dass von dort jährlich 6.000 Junglachse an die Hofküche der sächsischen Kurfürsten geliefert werden konnten. Durch immer mehr Flusswehre wurde dem wertvollen Fisch der Zugang zu seinen Laichgewässern versperrt. Der Bestand nahm dadurch drastisch ab. Die Gewässerverschmutzung tat ihr übriges. Im Jahre 1900 war der Lachsfang in Sachsen auf 94 und im Jahre 1912 auf 42 Fische zurückgegangen. Der letzte *Salmo salar* in Sachsen war 1947 bei Pirna einem Fischer ins Netz gegangen. Der Elbelachs gilt seitdem als ausgestorben.

Biologie:

Lachse halten sich den größten Teil ihres Lebens im Meer auf. Lediglich zur Fortpflanzung wandern sie zu ihren Laichplätzen flussaufwärts. Die aufsteigenden Lachse nehmen keinerlei Nahrung mehr auf. Entkräftet am Laichplatz angekommen, geben die Weibchen 10.000 bis 40.000 Eier ab. Etwa 200 Tage später schlüpfen die Jungfische. Diese halten sich ein bis zwei Jahre im Süßwasser auf, bis sie dann als Smolte flussabwärts ins Meer wandern.

Erst nach vier Jahren kehren die geschlechtsreifen Fische an ihren Geburtsort zurück. Dieser Kreislauf wird sich im Freistaat in diesem Jahr zum zweiten Mal schließen.

Aufstieg und Fall mit "German Airlines"

Sächsische Verbraucherschützer warnen vor Jahrtausend-Traumreise-Gewinn einer Postfach-Firma aus Osnabrück

Nach dem sechsten Mal "Bitte warten Sie" legte der genepte "Gewinner" den Hörer auf. Inzwischen zeigte der Gebührenzähler schon über 18 Mark an. Kein Wunder, hatte "German Airlines" doch für den Rückruf "in Ihrem eigenen Interesse" eine 0190-Nummer mit dem teuersten Tarif von 3,63 DM pro Minute angegeben. Leider ist das leicht zu übersehen, da dieser Nummer zur Tarnung noch die völlig unnötige Telekom-Vorwahl 01033 vorangestellt wurde.

Ein üblicher Trick zum Abkassieren, der den sächsischen Verbraucherschützern schon seit langer Zeit bekannt ist.

Doch nicht nur das. Wie die Verbraucherschützer ermitteln konnten, ist die Firma "German Airlines" in Osnabrück nur mit einem Postfach anzutreffen. Auch auf dem Flughafen Münster-Osnabrück ist "German Airlines" nicht bekannt.

Aus der Traum von der Jahrtausend-Traumreise nach Paris, New York und Las Vegas. Daran wird auch die Einladung der noblen Firma zur Sonderauslosung an einem geheimen Ort für die "10 einzigartigen Flugreisen zur Jahrtausendwende" nichts ändern. Immerhin sind schon weit mehr als 10 der von German Airlines genannten Gewinner mit einem solchen Glückwunschschreiben ungläubig zur Verbraucher-Zentrale Sachsen gekommen. Viele von ihnen haben bisher leider verloren, vor allem Telefonkosten in der langen Warteschleife einer Fluggesellschaft, die außer illusionären Höhenflügen offenbar nichts zu bieten hat.

Die sächsischen Verbraucherschützer raten, bei solchen Gewinnbenachrichtigungen skeptisch zu sein. Wer verschenkt schon 10 Reisen zum Stückpreis von je 34.500 DM an Leute, die an keinem Gewinnspiel beteiligt waren?

KOHLEPREISE

Alle Preise beinhalten	ab 2t	ab 5t
MwSt. u. Anlieferung	DM/50kg	DM/50kg
REKORD-Briketts	16,40	15,40
Deutsche Briketts (2. Qual.)	14,90	13,90
CS-Briketts (Siebqualität)	11,40	9,90

Wir liefern Ihnen jede gewünschte Menge!

Bestellen Sie bei uns oder bei unseren Agenturen.

Kohlehandel Schönfels

FBS GmbH
Tel. 037607/17828